

Mietvertrag über ein E- Mobil (eTuktuk) für Selbstfahrer

Zwischen

Jürgen Hönnige

Kelterstraße 45

74336 Brackenheim

www.tuktuk-zabergaeu.de

Nachfolgender Mieter genannt – wird folgender Mietvertrag geschlossen:

Name, Vorname: _____

Straße, Hausnummer: _____

Postleitzahl: _____

§1 Mietgegenstand

1.1 Fahrzeugtyp : TukTuk Limo GT
Hersteller : TukTuk-Factory
Baujahr : 2017
Amtliches Kennzeichen : HN TU ____
Fahrzeugbrief Nr.
(Siehe Fahrzeug)
Kilometerstand
(Bei Übergabe) : _____
Kilometerstand
(Bei Rückgabe) : _____

1.2 Ausstattung des eTukTuks

- Warndreieck
- Verbandskasten
- 6 Sicherheitsgurte für die Fahrgäste
- 1 Sicherheitsgurt für den Fahrer
- Bistrotisch im Fahrgastraum

Sonderausstattung:

- Kühlbox
- Bistrotisch im Außenbereich
- Personensprechübertragungsanlage (Box)

Reichweite des eTuktuks:

- Bis zu 80km

- 1.3 Das Fahrzeug wird mit vollgeladenem Akku übergeben und die Reichweite beträgt etwa 100 km. (Fahrzeug Akku beachten, denn bei Elektromobilen ist die Leistung, das heißt die Reichweite immer von der Beladung und auch von den Steigungen abhängig, wodurch es zu einer verminderten Reichweite kommt.)
- 1.4 Das Fahrzeug ist mit einer Vollkasko-Versicherung versichert. Handelt der Mieter aber grob fahrlässig und verkehrswidrig muss er für die entstandenen Schäden privat haften.

§2: Der Mieter

2.1 Der Mieter ist während der vereinbarten Mietzeiten zur Führung des eTukTuks berechtigt und gibt seine Daten wie folgt an:

Name, Vorname : _____

Adresse : _____

Geburtsdatum : _____

Geburtsort : _____

Personalausweisnummer : _____

(Kopie oder Foto)

Führerscheinklasse 3 (Auto) : _____

(Kopie und Foto)

§3 Mietübergabe und Einweisung

3.1 Der Mieter bekommt das Fahrzeug am ausgemachten Ort übergeben, erhält dann eine Einweisung am eTukTuk bis er alles verstanden hat. (Probefahrt)

3.2 Rückgabe erfolgt nach Absprache und vereinbarter Mietdauer mit der Person, die das Fahrzeug übergibt und die Unterweisung am Fahrzeug tätigt und wird dann schriftlich festgehalten.

§4 Fahrzeugmiete

4.1 Für die Dauer der Mietzeit ist der Mieter verpflichtet folgende Mietzahlungen zu leisten:

4.2 Mietpreis für Selbstfahrer: (Tourenpreis bei Fahrten mit dazu gebuchtem Tourenführer)

- Preis nach Absprache

4.3 Mietzahlungen

Mietzahlung ist fällig bei Abholung.

4.4 Reservierungen

Bei Reservierungen werden 50% des Preises als Anzahlung vorausgesetzt und muss spätestens 14 Werktage vor dem Miettermin überwiesen oder angezahlt werden.

Überweisung soll auf folgendes Konto getätigt werden:

Kontoinhaber : Jürgen Hönnige
IBAN : DE78 6205 0000 0000 4820 75
Bankinstitut : Kreissparkasse Heilbronn
Verwendungszweck : Anzahlung eTuktuk

§5 Pflichten des Mieters

5.1 Der Mieter verpflichtet sich das Fahrzeug

- 2 Sorgfältig und gewissenhaft zu führen
- 3 Defekte sofort zu melden
- 4 Die Untervermietung des eTukTuks zu unterlassen

§6 Verhalten bei Verkehrsunfällen

6.1 Wird der Mieter während der Nutzung des Fahrzeugs verschuldet oder unverschuldet in einen Verkehrsunfall, Wildschaden, Brand oder Ähnliches verwickelt, so hat er unverzüglich für eine polizeiliche Aufnahme des Unfall-bzw. Schadenshergangs zu sorgen.

Der Mieter hat dem Vermieter ferner einen schriftlichen Unfallbericht ggf. mit Unfallsskizze zu übergeben, der Mieter hat darin auch Namen und Adresse der Beteiligten und Zeugen schriftlich festzuhalten.

6.2 Es gelten die gesetzlichen Haftungsregeln. Keine Haftung des Mieters besteht, soweit der Vermieter für die entstandenen Schäden vom Unfallgegner, sonstigen Unfallbeteiligten Dritten oder von er bestehenden Kaskoversicherung oder anderweitig Ersatz verlangt.

6.3 Der Mieter haftet für alle Schäden am Fahrzeug, die aufgrund von Bedienungsfehlern, Überbeanspruchung oder Verletzung sonstiger Pflichten aus §5 dieses Vertrags während der Mietzeit zurückzuführen sind. Der Mieter haftet in gleicher Weise für Schäden, die durch seine Mitfahrer oder sonstige, durch oder über den Mieter mit dem Fahrzeug in Berührung gekommene Dritte schuldhaft verursacht worden sind, soweit er es schuldhaft unterlässt die zur Durchsetzung etwaiger Ersatzansprüche des Vermieters notwendigen Feststellungen zur Person und zur Sache beweiskräftig festzustellen.

Der Mieter haftet auch dann, wenn der Schaden erst nach Rückgabe des Fahrzeugs festgestellt wird. Der Vermieter muss in diesem Fall nachweisen, dass in der Zwischenzeit das Fahrzeug nicht durch ihn oder einen Dritten bedient wurde.

6.4 Die Einhaltung der bestehenden Verordnungen und Gesetze, insbesondere der Straßenverkehrsordnung, während der Nutzung des Fahrzeuges ist ausschließlich Sache des Mieters. Der Mieter stellt den Vermieter von sämtlichen Buß- und Verwarnungsgeldern, Gebühren oder sonstigen Kosten frei, die Behörden anlässlich solcher Verstöße gegen den Vermieter erheben.

6.5 Wird bei der Rückgabe des Fahrzeuges ein Schaden festgestellt, der in diesem Vertrag bzw. im Übergabeprotokoll nicht aufgeführt worden ist, so wird vermutet, dass der Mieter den Schaden zu vertreten hat, es sei denn er weist nach, dass der Schaden bereits bei der Übernahme des Fahrzeugs bestanden hat.

§7 Schlussbestimmungen

Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht.

Vermieter, Ort, Datum

Mieter, Ort, Datum

Anlagen:

Kopie/Foto Führerschein

Kopie/Foto Ausweis